



Geschäftsreglement der SVA Aargau Sozialversicherung

Vom 13. November 2009 (Stand 1. Januar 2010)

Die Verwaltungskommission der SVA,

in Ausführung von § 6 lit. c des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994 ¹⁾ sowie gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ²⁾,

erlässt als Reglement:

1. Verwaltungskommission

1.1. Zuständigkeit

Art. 1

¹ Die Verwaltungskommission

- a) erfüllt die in § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) erwähnten Aufgaben,
- b) beschliesst den Stellenplan,
- c) genehmigt die Unterschriftenregelung,
- d) verabschiedet die Voranschläge,
- e) wählt
 1. die Stellvertretung der Direktion der SVA Aargau,
 2. Bereichsleitungen Dienste und IV-Stelle,
- f) setzt die Löhne und die Handhabung des Anstellungsrechts für die Direktion, die Bereichsleitungen und den Support Direktion/Ausgleichskasse fest.

¹⁾ SAR [831.100](#)

²⁾ SAR [165.100](#)

1.2. Sitzungen

Art. 2

¹ Die oder der Vorsitzende beruft die Verwaltungskommission zu Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Verhandlungen.

² Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn sie von drei Mitgliedern verlangt wird.

Art. 3

¹ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter vertreten ihren Aufgabenbereich an den Sitzungen selber.

² Bei Bedarf können Mitglieder des Kaders zu besonderen Geschäften beigezogen werden.

1.3. Beschlüsse

Art. 4

¹ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

³ In dringenden Fällen sind Zirkularbeschlüsse zulässig, wenn nicht die Art des Geschäfts eine Sitzung erfordert. Zirkularbeschlüsse kommen zu Stande, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

2. Direktion

Art. 5

¹ Die Direktion

- a) leitet und überwacht die Bereiche der SVA im Rahmen von Gesetz, Geschäftsreglement und Weisungen der Verwaltungskommission für die interne Organisation,
- b) führt unter ihrer Leitung regelmässig Sitzungen mit dem Kader durch,
- c) stellt in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bereichsleitung das Personal an, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist,
- d) erstellt Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Verwaltungskommission,
- e) erstellt die Budgets und tätigt die Ausgaben im Rahmen der Voranschläge,
- f) informiert die Verwaltungskommission über den Geschäftsgang,
- g) bereitet in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden die Sitzungen der Verwaltungskommission vor,

- h) vollzieht die Beschlüsse der Verwaltungskommission und erfüllt die ihr von dieser übertragenen Aufgaben,
- i) erlässt die für einen geordneten Dienstbetrieb notwendigen Weisungen.

3. Bereiche

Art. 6

¹ Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sind zuständig für die Planung und Anordnung der für die Erfüllung ihres Aufgabenbereichs nötigen Massnahmen, insbesondere

- a) den wirtschaftlichen Einsatz der Ressourcen,
- b) die Planung des Personaleinsatzes,
- c) die Vorbereitung von Geschäften zuhanden der Direktorin oder des Direktors.

² Die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter unterbreiten der Verwaltungskommission zur Genehmigung

- a) die Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation ihres Bereiches,
- b) die Regelung der Stellvertretung,
- c) die Regelung der Delegation der Entscheidungskompetenzen auf ihre Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Teamleiterinnen und Teamleiter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4. Inkrafttreten

Art. 7

¹ Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Verwaltungskommission auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

² Das Geschäftsreglement der SVA Aargau Sozialversicherung vom 15. November 2002 ¹⁾ ist aufgehoben.

Aarau, 13. November 2009

Für die Verwaltungskommission der SVA
Aargau Sozialversicherung

Präsident
BÖNI

Protokollführer
SCHEUBER

¹⁾ AGS 2003 S. 4